

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 384. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016

Teil B: Anlassbezogene Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses und den GKV-Spitzenverband für Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V aufgrund der Aufhebung des Investitionskostenabschlags sowie Teil C: Anlassbezogene Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung, das Institut des Bewertungsausschusses und den GKV-Spitzenverband an die kassenseitigen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mit Wirkung zum 31. August 2016

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 10 SGB V Vorgaben, die die Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V einmalig und basiswirksam in den vier Quartalen des Jahres 2016 jeweils in dem Umfang erhöhen, der dem jeweiligen Betrag der Honorarerhöhung durch die Aufhebung des Investitionskostenabschlages entspricht.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V aufgrund der Aufhebung des Investitionskostenabschlages sowie zugehöriger anlassbezogener Datenlieferungen beschlossen. Gemäß Teil B, Abschnitt I., Ziffer 1. des genannten Beschlusses wird die zahlungspflichtige Kassenärztliche Vereinigung als Bezugsgröße für die Bestimmung der Honorarerhöhung durch die Aufhebung des Investitionskostenabschlages gewählt. Dies entspricht dem Vorgehen bei der Bestimmung der Aufsatzwerte und

ist zwingend anzuwenden. Die Satzarten in der Anlage des genannten Beschlusses beinhalten abweichend davon den Arztsitz als Zuordnungskriterium. Dies gilt ebenfalls für die Beschreibung in Teil C, Abschnitt I., Ziffer 3 des genannten Beschlusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Zuordnungskriterium „KV am Ort der Arztpraxis“ durch „zahlungspflichtige KV“ in den Satzbeschreibungen der Satzarten

- AST_KRHS_A
- AST_KRHS_B1
- AST_KRHS_C

in deren Dateiinhalt-Beschreibung, den Feld-Vorgaben und deren Erläuterungen sowie in Beschluss, Teil C, Abschnitt I., Ziffer 3 ersetzt. Aus Gründen der Vereinheitlichung wird im Abschnitt 2.1 der Anlage zu Teil C „gesamtvertragszuständige KV“ ebenfalls durch „zahlungspflichtige KV“ ersetzt.

Die vom Institut des Bewertungsausschusses bereitzustellende Satzart AST_KRHS_B2 wird entsprechend der dort vorliegenden Daten unverändert nach dem Kriterium „KV am Ort der Arztpraxis“ befüllt. Dies ist für die benötigte Plausibilisierung ausreichend, da diese insbesondere auf der Ebene der Praxis_ID vorgenommen wird.

4. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss des Bewertungsausschusses tritt mit Wirkung zum 31. August 2016 in Kraft.